

## Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes

Vom 10. Juni 1999

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes und des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 162) wird nachstehend der Wortlaut des Brandenburgischen Straßengesetzes in der seit 27. Mai 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Brandenburgische Straßengesetz vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186),
2. § 92 der Brandenburgischen Bauordnung vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126),
3. das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 15. Dezember 1995 (GVBl. I S. 288),
4. den Artikel 1 des Vierten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 172),
5. das am 27. Mai 1999 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz und die hierzu ergangene Berichtigung vom 7. Juni 1999 (GVBl. I S. 191).

Potsdam, 10. Juni 1999

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

## Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

#### Öffentliche Straßen, Straßenbaulast und Eigentum

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Straßen
- § 3 Einteilung der öffentlichen Straßen
- § 4 Straßenverzeichnisse und Straßennummern
- § 5 Ortsdurchfahrten
- § 6 Widmung
- § 7 Umstufung

- § 8 Einziehung, Teileinziehung
- § 9 Straßenbaulast, Straßenbaulasträger
- § 10 Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit
- § 11 Wechsel der Straßenbaulast
- § 12 Grundbuchberichtigung und Vermessung
- § 13 Eigentumserwerb, Rückübertragung von Eigentum und Vorkaufsrecht

#### Abschnitt 2

#### Benutzung der öffentlichen Straße

- § 14 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch
- § 15 Beschränkungen des Gemeingebrauchs
- § 16 Vergütung von Mehrkosten
- § 17 Verunreinigung und Beschädigung
- § 18 Sondernutzung
- § 19 Besondere Nutzungen
- § 20 Unerlaubte Nutzung einer Straße
- § 21 Gebühren für Sondernutzungen
- § 22 Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge
- § 23 Sonstige Nutzung

#### Abschnitt 3

#### Anbau an öffentlichen Straßen und Schutzmaßnahmen

- § 24 Bauliche Anlagen an Straßen
- § 25 Schutzwaldungen
- § 26 Schutzmaßnahmen
- § 27 Pflanzungen an Straßen

#### Abschnitt 4

#### Kreuzungen und Umleitungen

- § 28 Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen
- § 29 Kostentragung beim Bau und der Änderung von Kreuzungen öffentlicher Straßen
- § 30 Unterhaltung der Straßenkreuzungen
- § 31 Kostentragung bei Kreuzungen mit Gewässern
- § 32 Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern
- § 33 Ermächtigung zu Rechtsverordnungen
- § 34 Umleitungen

#### Abschnitt 5

#### Planung, Planfeststellung und Enteignung

- § 35 Planung und Linienbestimmung
- § 36 Planungsgebiet
- § 37 Vorarbeiten
- § 38 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 39 Besondere Vorschriften für die Planfeststellung und Plangenehmigung
- § 40 Veränderungssperre
- § 41 Vorzeitige Besitzzeineweisung
- § 41a Vertreterbestellung
- § 42 Enteignung
- § 43 Ausbauplanung der Landesstraßen

### Abschnitt 6 Aufsicht und Zuständigkeiten

- § 44 Straßenaufsicht und Straßenaufsichtsbehörden
- § 45 Bautechnische Regelungen
- § 46 Straßenbaubehörden

### Abschnitt 7 Ordnungswidrigkeiten, Straßenreinigung, Schlußbestimmungen

- § 47 Ordnungswidrigkeiten
- § 48 Übergangsbestimmungen
- § 49 Aufhebung von Vorschriften
- § 49a Straßenreinigung, Winterdienst
- § 50 (Inkrafttreten)

### Abschnitt 1 Öffentliche Straßen, Straßenbaulast und Eigentum

#### § 1 Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Für die Bundesfernstraßen gilt es nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

#### § 2 Öffentliche Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu der öffentlichen Straße gehören
  1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützwände, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze), Bushaldebuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;
  2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
  3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;

4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(3) Bei öffentlichen Straßen auf Deichen, Staudämmen und Staumauern gehören zum Straßenkörper lediglich der Straßeneroberbau, die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die unselbständigen Rad- und Gehwege und die unselbständigen Parkflächen.

#### § 3 Einteilung der öffentlichen Straßen

(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen,
2. Kreisstraßen,
3. Gemeindestraßen,
4. Sonstige öffentliche Straßen.

(2) Landesstraßen sind Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere den durchgehenden Verkehrsbeziehungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(3) Kreisstraßen sind

1. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluß an eine Bundes-, Landes oder andere Kreisstraße haben;
2. Straßen, die dem außerhalb des Gemeindegebiets liegenden Anschluß einer Gemeinde oder eines räumlich getrennten Ortsteils an das Bundesfern- oder Landesstraßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(4) Gemeindestraßen sind

1. Gemeindeverbindungsstraßen; das sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem im Gemeindegebiet befindlichen Anschluß an das überörtliche Straßennetz dienenden Straßen.
2. Ortsstraßen; das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb

der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets dienen oder zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(5) Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, soweit sie keiner anderen Straßen-Gruppe angehören. Zu ihnen gehören insbesondere:

1. die öffentlichen Feld- und Waldwege,
2. die beschränkt-öffentlichen Wege,
3. die Eigentümerwege.

(6) Die Zweckbestimmung der Straße steht im Ermessen des Trägers der Straßenbaulast.

#### § 4

##### **Straßenverzeichnisse und Straßennummern**

(1) Für die öffentlichen Straßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Die oberste Straßenbaubehörde bestimmt die Nummerierung der Landesstraßen, die Landkreise bestimmen die Nummerierung der Kreisstraßen. Für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen können die Verzeichnisse in vereinfachter Form eingerichtet werden. Die Einsicht in die Verzeichnisse steht jedermann frei.

(2) Das für den Straßenbau zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Behörden, die Einrichtung und den Inhalt der Straßenverzeichnisse und die Einsichtnahme in diese zu regeln.

#### § 5

##### **Ortsdurchfahrten**

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landesstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die Grenzen der Ortsdurchfahrt setzt die Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde fest. Die Festsetzung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann die Grenze abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 festgesetzt werden, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht oder wenn sonstige wesentliche Gesichtspunkte eine Abweichung rechtfertigen.

(4) Ist die Straße in der Ortsdurchfahrt erheblich breiter angelegt als die anschließende freie Strecke der Landesstraße oder der Kreisstraße, so ist von der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde auch die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt festzulegen.

(5) Reicht die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße für den Verkehr nicht aus, so kann eine Straße, die nach ihrem Ausbauzustand für die Aufnahme des Verkehrs geeignet ist und an die Landesstraße nach beiden Seiten anschließt, durch die Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde als zusätzliche Ortsdurchfahrt festgesetzt werden.

#### § 6

##### **Widmung**

(1) Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(2) Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt die Straßenbaubehörde. Ist die widmende Straßenbaubehörde nicht Behörde des Trägers der Straßenbaulast, so ist zur Widmung dessen schriftliche Zustimmung erforderlich. Soll ein anderer als eine Gebietskörperschaft Träger der Straßenbaulast werden, so verfügt die Widmung auf seinen schriftlichen Antrag die Straßenbaubehörde. In der Widmungsverfügung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung), und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

(3) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 41 oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

(4) Nachträgliche Beschränkungen der Widmung richten sich nach den Vorschriften über die Einziehung oder Teileinziehung (§ 8). Sonstige nachträgliche Änderungen des Widmungsinhaltes sind durch Widmungsverfügung festzulegen.

(5) Bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungs- oder genehmigungsverfahren geregelt wird, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, daß sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 in diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe, die Straßengruppe sowie Beschränkungen der Widmung öffentlich bekanntzumachen und der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

(6) Wird in einem förmlichen Verfahren aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bau oder die Änderung von Straßen geregelt, so gilt die Straße mit der Überlassung für den öffent-